

Benutzungsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Kerns

vom 30. Oktober 2017

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
Art. 1	Zweck.....	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Begriffserklärung ortsansässig	4
Art. 4	Benutzungsgrundsätze.....	4
II.	AUFGABEN UND KOMPETENZEN.....	4
Art. 5	Gemeinderat	4
Art. 6	Geschäftsführer.....	5
Art. 7	Zuständige Verwaltungsstelle.....	5
Art. 8	Hausdienst	5
III.	BENUTZUNGEN	5
Art. 9	Arten	5
Art. 10	Belegungsprioritäten	5
Art. 11	Schulische Benutzung	6
A.	auserschulische ordentliche Belegungen.....	6
Art. 12	Begriff.....	6
Art. 13	Belegungsplan	6
B.	Ausserschulische ausserordentliche Belegungen.....	6
Art. 14	Begriff.....	6
Art. 15	Gesuch.....	7
Art. 16	Verantwortung.....	7
IV.	BENUTZUNGSORDNUNG	7
A.	Allgemeine Benutzungsordnung.....	7
Art. 17	Rauchfreie Zonen.....	7
Art. 18	Sorgfaltspflicht.....	7
Art. 19	Benutzung der Schnitzelgrube und der Kletterwand	7
Art. 20	Mitteilungspflicht.....	8
Art. 21	Öffnen und Schliessen	8
Art. 22	Abgabe.....	8
Art. 23	Turnhallenordnung	8
Art. 24	Aussenanlagen	9
Art. 25	Parkordnung.....	9
Art. 26	Betriebseinstellungen und andere zeitliche Benutzungseinschränkungen	9
B.	Spezielle Benutzungsordnung für aussersch. ausserord. Belegungen	9
Art. 27	Geltungsbereich	9
Art. 28	Aufsichtspflicht des Gesuchstellers	10
Art. 29	Übernahme und Abgabe	10
Art. 30	Anwesenheit Hauswartpersonal	10
Art. 31	Einrichten	10
Art. 32	Duschen/WC, Garderobe	10

C.	Restauration.....	11
Art. 33	Bewilligung.....	11
V.	MATERIALAUSLEIHE.....	11
Art. 34	Bestimmungen zur Materialausleihe.....	11
VI.	GEBÜHREN.....	11
Art. 35	Grundsatz.....	11
Art. 36	Gebührentarif.....	11
Art. 37	Gebührenerhebung.....	11
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
Art. 38	Haftung.....	12
Art. 39	Versicherung.....	12
Art. 40	Widerhandlungen gegen dieses Benutzungsreglement.....	12
Art. 41	Rechtsmittel.....	12
Art. 42	Inkrafttreten.....	12

Der Gemeinderat Kerns erlässt,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ und Artikel 14 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 12. Mai 2000

nachfolgendes Benutzungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die schulische und ausserschulische Benutzung sämtlicher Schul- und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Kerns. Die Benutzung der Räume des Zivilschutzes und des Militärs werden in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle, welche die Anlage benutzen oder besuchen.

Art. 3 Begriffserklärung ortsansässig

Als ortsansässig gelten:

- a) Vereine mit Sitz gemäss Statuten in der Gemeinde Kerns
- b) Institutionen und Organisationen mit Sitz oder Filiale in der Gemeinde Kerns
- c) Privatpersonen mit Wohnsitz in der Gemeinde Kerns
- d) kantonale Vereine oder Organisationen, welche im Kanton Obwalden gemeindeübergreifend tätig sind (z.B. Abt. Sport Obwalden, Landfrauenverband Obwalden, etc.)
- e) in Kerns stationierte militärische Truppen

Art. 4 Benutzungsgrundsätze

¹ Die Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie dem ordentlichen Schulbetrieb. Die ausserschulische Benutzung der Anlagen wird in erster Linie den ortsansässigen Vereinen und Gruppierungen bewilligt. Ein Anspruch auf Benutzungsbewilligung besteht nicht.

² Bewilligungen zur Benutzung der Anlagen können zur Sicherstellung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

³ Für Vorstandssitzungen, Funktionärsessen usw. von Vereinen, Gruppen und Organisationen werden die Schul- und Sportanlagen nicht zur Verfügung gestellt, es sei denn, die Grösse der Veranstaltung erfordere entsprechende Räumlichkeiten. Die zuständige Verwaltungsstelle kann weitere Einschränkungen anordnen.

II. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 5 Gemeinderat²

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Benützung der Anlagen und Räumlichkeiten aus.³

¹ GDB 101

² Überschrift: Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

³ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

² Aufgehoben⁴

Art. 6 Geschäftsführer⁵

Der Geschäftsführer ist zuständig für die Gewährung von Gebührenerlass und -reduktion.

Art. 7 Zuständige Verwaltungsstelle⁶

Der zuständigen Verwaltungsstelle kommen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) unmittelbarer Vollzug dieses Benutzungsreglements, insbesondere die Erteilung von Weisungen und der Erlass von Auflagen im Rahmen der Benutzungsordnung
- b) Vermietung der Schul- und Sportanlagen
- c) Aufgehoben
- d) Aufgehoben
- e) Aufgehoben
- f) Bewilligung für ausserordentliche Belegungen
- g) Gewährung von Ausnahmen von der Beschränkung der Benutzungsdauer
- h) Anordnung von Massnahmen bei Widerhandlungen gegen das Benutzungsreglement sowie bei Beschädigungen
- i) Aufgehoben
- j) Aufgehoben

Art. 8 Hausdienst⁷

Der Hausdienst kann

- den Benützerinnen und Benützern im Rahmen der Benutzungsordnung Weisungen erteilen und Auflagen erlassen.
- Anlagen witterungsbedingt oder für Unterhaltsarbeiten sperren.

III. Benutzungen

Art. 9 Arten

¹ Die Benutzungen der Schulanlagen werden unterschieden in schulische und ausser-schulische Benutzungen.

² Bei ausser-schulischen Benutzungen wird zwischen ordentlicher und ausserordentlicher Belegung unterschieden.

Art. 10 Belegungsprioritäten

¹ Die Schul- und Sportanlagen werden bei ordentlichen Belegungen nach folgenden Prioritäten zugeteilt:

1. Benutzung durch die Schule Kerns im Rahmen des ordentlichen Schulbetriebs
2. Benutzung durch Vereine und Organisationen der Gemeinde Kerns
3. Benutzung durch Vereine und Organisationen des Kantons Obwalden

⁴ Aufgehoben durch Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

⁵ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

⁶ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

⁷ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

4. Benutzung durch ortsansässige Privatpersonen
5. Benutzung durch Vereine und Organisationen ausserhalb des Kantons Obwalden
6. Benutzung durch nicht ortsansässige Privatpersonen

Art. 11 Schulische Benutzung

¹ Als schulische Benutzungen gelten alle Belegungen im Zusammenhang mit dem ordentlichen Schulbetrieb. Sie haben den Auflagen der Bildungsgesetzgebung zu entsprechen.

² Mit Einverständnis der Schulleitung der Schule Kerns kann die zuständige Verwaltungsstelle Schulanlagen zeitlich beschränkt für ausserschulische ausserordentliche Veranstaltungen freigeben.⁸

A. ausserschulische ordentliche Belegungen

Art. 12 Begriff

Als ausserschulische ordentliche Belegungen gelten regelmässige, jährlich mehrmals wiederkehrende Benutzungen gemäss Belegungsplan, namentlich für Training und Proben.

Art. 13 Belegungsplan

¹ Der Belegungsplan gilt als Bestätigung für ausserschulische ordentliche Belegungen und wird, wenn es die Notwendigkeit erfordert, durch die zuständige Verwaltungsstelle angepasst.

² Gewünschte Neubelegungen oder Änderungen bestehender Belegungen sind der zuständigen Verwaltungsstelle schriftlich und begründet mitzuteilen. Werden die zugeteilten Räumlichkeiten/Anlagen nicht mehr beansprucht, so ist dies unverzüglich der zuständigen Verwaltungsstelle zu melden.

³ Die Mitteilung ist mindestens drei Monate vor den gewünschten Belegungen bei der zuständigen Verwaltungsstelle einzureichen.

⁴ Bei der Anpassung des Belegungsplanes werden bestehende Belegungen ohne anderslautendes Änderungsbegehren automatisch beibehalten. Aus einer bestehenden Belegung kann jedoch kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

⁵ Die zuständige Verwaltungsstelle kann ordentliche Belegungen stunden- oder tageweise an andere Benutzer übertragen. Die betroffenen Vereine sind rechtzeitig darüber zu informieren. Im Einzelfall regeln die Benutzer stundenweise Abtretungen unter sich. In jedem Fall ist das Hauswartpersonal frühzeitig zu orientieren.

⁶ Vereinen, welche durch ausserordentliche Belegungen in ihrem ordentlichen Trainingsbetrieb eingeschränkt sind, steht kein Kompensationsanspruch zu.

B. Ausserschulische ausserordentliche Belegungen

Art. 14 Begriff

Als ausserschulische ausserordentliche Belegungen gelten Veranstaltungen bzw. Vermietungen, die nicht in den Belegungsplan aufgenommen werden wie Konzerte, Turniere, Festanlässe und andere Veranstaltungen. Unter diese Bestimmung fallen auch jährlich wiederkehrende Veranstaltungen (z.B. Älplerchilbi etc.).

⁸ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

Art. 15 Gesuch

¹ Für ausserordentliche Belegungen ist der zuständigen Verwaltungsstelle mindestens sechs Wochen vor der gewünschten Belegung (bei grösseren Veranstaltungen mindestens drei Monate im Voraus) ein schriftliches Reservationsgesuch einzureichen. Bei jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen ist das Gesuch jedes Jahr neu einzureichen. Der Veranstalter ist selber für die rechtzeitige Reservation verantwortlich. Aus einer früher bewilligten Belegung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.⁹

² Aufgehoben¹⁰

Art. 16 Verantwortung

Die Gesuchsteller bzw. eine vom Gesuchsteller bestimmte Person gilt als Verantwortlicher gegenüber der Gemeindebehörde von Kerns und erklärt, das Benutzungsreglement zu kennen und mit den darin enthaltenen Bestimmungen vorbehaltlos einverstanden zu sein.

IV. Benutzungsordnung

A. Allgemeine Benutzungsordnung

Art. 17 Rauchfreie Zonen

Das Rauchen ist zu jeder Zeit in sämtlichen Gebäuden der Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Kerns verboten. Während der Schulzeit gilt auch auf den Aussenanlagen ein striktes Rauchverbot.

Art. 18 Sorgfaltspflicht

¹ Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind mit der notwendigen Sorgfalt zu benutzen und sauber zu halten.

² Wer die Räume und Anlagen der Gemeinde Kerns benutzt, hat sich an das Benutzungsreglement und an die gestützt darauf erlassenen Auflagen und Weisungen zu halten.¹¹

³ Technische Einrichtungen dürfen nur durch das Hauswartpersonal oder hierzu instruierten, erwachsenen Personen bedient werden.

⁴ Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen grundsätzlich keine vorgenommen werden. Das Anbringen von Dekorationen darf nur im Einverständnis mit der zuständigen Verwaltungsstelle oder dem zuständigen Hausdienst erfolgen.¹²

Art. 19 Benutzung der Schnitzelgrube und der Kletterwand

Die Benutzung der Schnitzelgrube sowie der Kletterwand ist nur bei Anwesenheit von speziell instruierten Personen (Mindestalter 18 Jahre) gestattet. Sie sind für das korrekte Öffnen und Schliessen der Schnitzelgrube sowie den sicheren Gebrauch der Kletterwand und Schnitzelgrube verantwortlich.

⁹ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

¹⁰ Aufgehoben durch Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

¹¹ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

¹² Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

Art. 20 Mitteilungspflicht¹³

¹ Anlässlich einer Benutzung verursachte oder festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Hausdienst oder der zuständigen Verwaltungsstelle zu melden.

² Wenn ausserordentliche Belegungen abgesagt werden, ist die zuständige Verwaltungsstelle oder der Hausdienst umgehend zu orientieren.

Art. 21 Öffnen und Schliessen

¹ Das Öffnen und Schliessen der Anlagen erfolgt durch das zuständige Hauswartpersonal, sofern der Aufsichtsperson keine Schlüssel übergeben worden sind.

² Vereine, die regelmässig Proben durchführen, erhalten nach Nennung von Aufsichtspersonen in der Regel zwei eigene Schlüssel.

³ Die Aufsichtsperson hat sich beim Verlassen der Anlagen zu versichern, dass alle Lichter gelöscht, die Duschen abgestellt und alle Türen und Fenster geschlossen sind.

Art. 22 Abgabe

¹ Die benutzten Räume und Anlagen sind aufgeräumt und in sauberem Zustand zu verlassen.

² Ist aufgrund einer Benutzung eine ausserordentliche Reinigung durch das Hauswartpersonal notwendig, wird dieser Aufwand dem Benutzer in Rechnung gestellt.

³ Eine unentgeltliche Benutzung der Anlagen befreit nicht von Kosten für ausserordentlichen Aufwand (z.B. Nachreinigung etc.).

Art. 23 Turnhallenordnung

¹ Die Turnhallen dürfen nur mit hallentauglichen und sauberen Turnschuhen ohne schwarze Sohle betreten werden. Beim Wechsel von den Aussenanlagen in die Turnhalle sind die Schuhe zu wechseln.

² Nach der Benutzung der Sandplätze (Beach-Volleyballplatz etc.) sind die Füsse vor dem Wechsel in die Turnhalle zu waschen.

³ Die Trennwand ist sorgfältig zu behandeln. Es ist untersagt, an die Trennwand zu springen. Das Bedienen der Trennwand ist Sache der verantwortlichen Leitung.

⁴ Musik- und Sprechanlagen dürfen nur durch die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter oder von ihnen dazu beauftragten Personen bedient werden.

⁵ Die Aussenturngeräte dürfen nur im Aussenbereich und die Innenturngeräte nur im Innenbereich benutzt werden. Nach Gebrauch sind die Turngeräte an den vorgegebenen Standplatz richtig zu versorgen.

⁶ Zur Vermeidung einer übermässigen Verschmutzung des Hallenbodens ist Magnesium sparsam einzusetzen. Harzanwendung und Haftspray für den Handballsport ist nicht erlaubt.

⁷ Die Schul- und Sportanlagen dürfen grundsätzlich bis 21.45 Uhr benutzt werden. Um 22.00 Uhr werden die Anlagen geschlossen.

⁸ Schülerinnen und Schüler sowie Mitglieder von Jugendvereinen und -organisationen dürfen die Schul- und Sportanlagen nur in Anwesenheit der verantwortlichen Lehrpersonen oder Leiterpersonen benutzen.

¹³ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

Art. 24 Aussenanlagen

¹ Die Aussenanlagen stehen ausserhalb der Benutzung durch die Schulen oder die Vereine der Öffentlichkeit zur Verfügung. Es kann jedoch kein Anspruch darauf geltend gemacht werden.

² Kugel- sowie Steinstossen, Speer und ähnliches dürfen nur auf den hierfür bestimmten Anlagen ausgeführt werden. Die benutzte Anlage ist nach dem Gebrauch wieder fachgerecht instand zu stellen.

³ Die Aussenanlagen sind schonend zu behandeln. Es dürfen auf dem Rasenplatz und auf allen mit Kunststoffbelägen versehenen Aussenplätzen der Aussensportanlage Dossenmatte keine baulichen Massnahmen erstellt werden.

⁴ Sprunggruben und Sandanlagen sind nach der Benutzung wieder sauber zu rechnen und entsprechend abzudecken. Ebenfalls ist die nähere Umgebung zu wischen.

⁵ Die Aussenanlagen dürfen grundsätzlich bis 21.45 Uhr benützt werden.

⁶ Bei der Beschallung ist darauf zu achten, dass im Interesse der Anwohner jegliche unnötige Lärmemission zu unterlassen ist.

⁷ Zweckentfremdende Benutzung der Aussenanlagen (insbesondere der Rasenplätze) wie Campieren, Velofahren, Mopedfahren etc. ist verboten.

⁸ Der Hausdienst kann die Anlagen bei ungünstiger Witterung oder für Unterhaltsarbeiten sperren.¹⁴

Art. 25 Parkordnung

Sämtliche Fahrzeuge sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Auf Fremdparzellen dürfen ohne Einverständnis des Grundeigentümers keine Fahrzeuge parkiert werden. Die Parkverbotszone auf der Sidernstrasse sowie die Fahrverbote sind einzuhalten.

Art. 26 Betriebseinstellungen und andere zeitliche Benutzungseinschränkungen

¹ Die zuständige Verwaltungsstelle kann bei Bedarf Betriebseinstellungen oder zeitliche Benutzungseinschränkungen der Schul- und Sportanlagen für die ausserschulische Nutzung anordnen.

² Will ein Verein trotz Betriebseinstellung trainieren, muss er ein Gesuch für eine ausserordentliche Belegung einreichen. Die Benutzung ist in diesem Fall kostenpflichtig.

³ Aufgehoben¹⁵

B. Spezielle Benutzungsordnung für aussersch. ausserord. Belegungen

Art. 27 Geltungsbereich¹⁶

Die spezielle Benutzungsordnung für ausserschulische ausserordentliche Belegungen ergänzt die allgemeine Benutzungsordnung. Abweichungen sind bewilligungspflichtig.

¹⁴ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

¹⁵ Aufgehoben durch Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

¹⁶ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

Art. 28 Aufsichtspflicht des Gesuchstellers

¹ Der Gesuchsteller ist für die Einhaltung des Benutzungsreglements und der gestützt darauf erlassenen Auflagen und Weisungen verantwortlich.¹⁷

² Bei Veranstaltungen sind die bewilligten Zeiten einzuhalten. Der Gesuchsteller hat dafür besorgt zu sein, dass alle Besucher am Schluss der Veranstaltung die benutzten Räume verlassen haben.

³ Die Bewilligung kann mit Auflagen betreffend Park- und/oder Ordnungsdienst erteilt werden. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Veranstalter.

Art. 29 Übernahme und Abgabe

¹ Die Übernahme und Abgabe der Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Materialien erfolgt zwischen dem diensthabenden Hauswartpersonal und dem Gesuchsteller bzw. der vom Gesuchsteller bestimmten Person. Das diensthabende Hauswartpersonal erstellt bei Bedarf für die Übernahme und Abgabe einen entsprechenden Rapport, welcher vom Gesuchsteller bzw. der vom Gesuchsteller bestimmten Person und vom diensthabenden Hauswartpersonal zu unterzeichnen ist.

² Die Termine für die Übergabe und Abgabe sind frühzeitig mit dem diensthabenden Hauswartpersonal abzusprechen.

³ Die Reinigung der benutzten Anlagen (inkl. WC-Anlagen), die Leerung der Abfalleimer sowie das Auffüllen von WC- und Handtuchrollen ist Sache des Veranstalters. Das Hauswartpersonal stellt genügend WC-Papier und Handtuchrollen zur Verfügung.

⁴ Die Abgabe nach der Belegung und der Umfang der Reinigung erfolgt nach Weisung des diensthabenden Hauswartpersonals. Ausserordentliche Einsätze des Hauswartpersonals wie z.B. Nachreinigung sind vom Veranstalter nach Aufwand zu bezahlen.

⁵ Eine unentgeltliche Benutzung der Anlagen befreit nicht von der Reinigungspflicht oder von der Kostenübernahme für ausserordentlichen Aufwand (z.B. Nachreinigung).

Art. 30 Anwesenheit Hauswartpersonal

Das Hauswartpersonal ist bei Veranstaltungen nicht dauernd anwesend. Vom Veranstalter geforderte dauernde Präsenzzeit oder ausserordentliche Arbeitsleistungen des Hauswartpersonals werden in Rechnung gestellt.

Art. 31 Einrichten

¹ Für das Einrichten und Abräumen ist der Benutzer zuständig.

² Zum Schutz der benutzten Anlagen können Auflagen für das Einrichten und Abräumen sowie das Abdecken des Bodens erlassen werden.¹⁸

³ Aufgehoben¹⁹

Art. 32 Duschen/WC, Garderobe

Die Garderoben, Duschen- und WC-Anlagen stehen den Benutzern der Anlagen zur Verfügung. Die Einrichtungen sind sorgfältig zu bedienen.

¹⁷ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

¹⁸ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

¹⁹ Aufgehoben durch Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

C. Restauration

Art. 33 Bewilligung

Das Betreiben eines Restaurationsbetriebes ist nur bei ausserordentlichen Belegungen gestattet und ist bewilligungspflichtig. Das Einholen der notwendigen Bewilligungen ist Sache des Veranstalters.

V. Materialausleihe

Art. 34 Bestimmungen zur Materialausleihe

¹ Die Ausleihe von gemeindeeigenem Material wie Festgarnituren, Marktstände, Bühne, Abfallfässer, Signalisationsmaterial etc. erfolgt grundsätzlich nur an Privatpersonen oder Vereine und Institutionen/Organisationen für Veranstaltungen innerhalb des Gemeindegebietes. Die zuständige Verwaltungsstelle kann Ausnahmen für die Ausleihe von Material ausserhalb des Gemeindegebietes bewilligen.

² Die Bühne Dossenhalle ist für den ausschliesslichen Gebrauch in der Dossenhalle bestimmt.

³ Bei mehreren Gesuchstellern erfolgt die Zuteilung nach der Reihenfolge des Eingangs.

⁴ Die zuständige Verwaltungsstelle kann zum Schutz des Materials Weisungen erteilen und Auflagen zu dessen Benützung erlassen.²⁰

⁵ Gebühren für die Materialausleihe werden im Tarif für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen geregelt.

VI. Gebühren

Art. 35 Grundsatz

Die ausserschulische ausserordentliche Benutzung der Schul- und Sportanlagen ist gebührenpflichtig.

Art. 36 Gebührentarif

Die Tarife für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen werden durch den Gemeinderat in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.²¹

Art. 37 Gebührenerhebung

¹ Die zuständige Verwaltungsstelle stellt die Gebühren innerhalb von zwei Wochen nach der Veranstaltung schriftlich in Rechnung. Sie sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.²²

² Es kann eine Anzahlung oder der ganze Betrag vor der Veranstaltung eingefordert werden.

²⁰ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

²¹ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

²² Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

VII. Schlussbestimmungen

Art. 38 Haftung

¹ Die Benutzer bzw. Veranstalter haften für sämtliche schuldhafte (fahrlässige oder vorsätzliche) Beschädigungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstanden sind. Alle Schäden sind sofort dem Hausdienst zu melden. Schäden dürfen nur durch den Hausdienst oder Fachpersonen, nach Rücksprache mit dem Hausdienst, behoben werden.²³

² Jede Haftung der Einwohnergemeinde für Personen- und Sachschaden sowie Diebstähle ist ausgeschlossen; vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Art. 39 Versicherung

Der Abschluss notwendiger Versicherungen ist Sache der Benutzer bzw. Veranstalter. Die Gemeinde kann die Deckung des Haftungsrisikos mit einer Versicherung und/oder die Leistung eines Depots verlangen; sie kann den Abschluss einer Versicherung auch für die Deckung des Haftungsrisikos gegenüber Dritten anordnen.

Art. 40 Widerhandlungen gegen dieses Benutzungsreglement

¹ Bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes oder gegen sich darauf stützende Auflagen und Weisungen kann eine Bewilligung verweigert oder eine erteilte Bewilligung entzogen oder beschränkt werden.²⁴

² Vorbehalten bleibt eine Strafanzeige und zivilrechtliche Schadenersatzansprüche bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Benutzungsreglements.

Art. 41 Rechtsmittel²⁵

¹ Im Zusammenhang mit Weisungen und Auflagen des Hauswartpersonals kann bei der zuständigen Verwaltungsstelle eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Verwaltungsstelle und des Geschäftsführers kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 42 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.²⁶²⁷

² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Das Benutzungsreglement für die Schul- und Sportanlagen in Kerns, St. Niklausen und Melchtal vom 25. Oktober 2004 wird damit aufgehoben.

²³ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

²⁴ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

²⁵ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

²⁶ Inkraftsetzung auf den 1. Mai 2018 (GR-Beschluss vom 12. März 2018 / Nr. 54)

²⁷ Fassung gemäss Reglement über die Einführung des neuen Geschäftsführungsmodells vom 8. April 2024, in Kraft seit 1. Januar 2025

Kerns, 30. Oktober 2017

Gemeinderat Kerns

Der Gemeindepräsident:

André Windlin

Der Gemeindeschreiber:

Roland Bösch

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 2. November 2017 bis 4. Dezember 2017 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 5. Dezember 2017

Einwohnergemeindekanzlei Kerns

Der Gemeindeschreiber:

Roland Bösch

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Das vorstehende Benutzungsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Kerns wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden genehmigt.

Sarnen, _____

Im Namen des Regierungsrates

Die Landschreiberin:

Nicole Frunz Wallimann